Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Erzherzogen von Österreich kein appellation ange-
nommen werd.

Es aber von dem nicht Hof- und Lanner, oder einig
andern gemeinen des Reichs zu Verstehen, zu bestod-
ten will, oder andern gemeln Hof- und Landgerichten, wie
vor stehet wieder des gemelten Hauses Österreich und seiner
zugehörigen Land, Unterthanen und Verwandten, auch
wie vor stehet, ist es arrestiert, mandiert, gebotten, ver-
botten, anerhalten, zu strafen- oder gehandlet worden,
das selbige selb alles nichtig, kraftlos, todt, oder ab-
und cassiert sein.

Es solle auch der Erzherzog zu Österreich in allen seinen
Landen, desgleichen die Unterthanen des Hauses Österreich
gewalt haben, o Furachten zu halten, und mit ihnen gemein
schaft zu haben, doch das sie auch ainander der Partey
die zu nicht halten.

Es solle aber auch das Reich noch kein andre Herrschaft
jemandt innhalb Österreich in Fürst noch seinen namen
auch kein Gilt in der Fürsten von Österreich Land haben,
noch jemandt dann sonder gnaden noch zu nutzt zu be-
gleiten haben, sondern aller Fürst und seinen und der
gleichen in allen des Hauses Österreich: allein der Fürsten
von Österreich zu geben gebühren und zu nutzen.

Alle und jede Sachen, so derzeit und ihnen gewalt
Eßen, und bis Eßen werd, sollen bey allen
ihren Rechten und zugehörungen bleiben, wie die
Herzogen und Ihre Vorfahren solche Sachen herge-
bracht haben, und die in ihren Land halten, Nemen